

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen  
von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,  
Einrichtungen und Betrieben der Länder  
(TV-L-Forst)**

vom 6. Mai 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
- Bundesvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1****Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabelle**

Die gekündigte Anlage B des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 18. Dezember 2007 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 16. Mai 2013 wird für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015 wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2****Änderung des TV-L-Forst**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 16. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz werden die Wörter "Nr. 7 vom 9. März 2013" durch die Wörter "Nr. 8 vom 28. März 2015" ersetzt.

b) In Nr. 9 wird Ziffer 1 wie folgt gefasst:

“1. § 20 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:

“(2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 1 bis E 8

im Tarifgebiet West

| im Kalenderjahr |         |
|-----------------|---------|
| 2015            | ab 2016 |
| 81 v.H.         | 95 v.H. |

in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

| im Kalenderjahr |           |           |           |           |
|-----------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 2015            | 2016      | 2017      | 2018      | ab 2019   |
| 62,7 v.H.       | 80,9 v.H. | 85,6 v.H. | 90,3 v.H. | 95,0 v.H. |

im Land Sachsen

| im Kalenderjahr |           |           |           |           |
|-----------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 2015            | 2016      | 2017      | 2018      | ab 2019   |
| 51,7 v.H.       | 56,4 v.H. | 61,1 v.H. | 65,8 v.H. | 70,5 v.H. |

in den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen

| im Kalenderjahr |           |           |           |           |
|-----------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 2015            | 2016      | 2017      | 2018      | ab 2019   |
| 51,7 v.H.       | 80,9 v.H. | 85,6 v.H. | 90,3 v.H. | 95,0 v.H. |

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3."

- c) In § 3 Absatz 4 Buchstabe f wird das Datum "31.Dezember 2014" durch das Datum "31. Dezember 2016" ersetzt.
2. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
- a) In Anlage A werden in Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 nach dem Wort "Nationalparks" die Wörter "oder Biosphärenreservaten" eingefügt.
- b) Die Anlage B wird durch die Anlage 1 dieses Tarifvertrages ersetzt.

### § 3

#### Weitere Änderung des TV-L-Forst zum 1. Januar 2016

§ 2 Nr. 7 erhält die folgende Fassung:

#### "Nr. 7 Zu § 18

§ 18 gilt in folgender Fassung:

#### "§ 18 Leistungsentgelt im Land Sachsen

- (1) <sup>1</sup>Im Land Sachsen wird ein Leistungsentgelt zusätzlich zum Tabellenentgelt gezahlt. <sup>2</sup>Das Leistungsentgelt soll dazu beitragen, die Effizienz der forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betriebe zu stärken und die Dienstleistungen zu verbessern. <sup>3</sup>Zugleich sollen Motivation und Eigenverantwortung der Beschäftigten gestärkt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die vereinbarte Zielgröße ist 8 v.H. <sup>2</sup>Bis zu einer anderen Vereinbarung wird ein Gesamtvolumen von 2,5 v.H. der ständigen Monatsentgelte für das Leistungsentgelt zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Bemessungsgrundlage ist die Summe der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller Beschäftigten des Landes Sachsen, die unter

diesen Tarifvertrag fallen. <sup>4</sup>Es besteht die Verpflichtung, die Leistungsentgelte jährlich auszuführen.

Protokollerklärung zu § 18 Absatz 2:

<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22) und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind. <sup>2</sup>Nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen (zum Beispiel Fahrzeugentschädigung, Motorsägenentschädigung), Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der außertariflichen Beschäftigten.

- (3) <sup>1</sup>Das Leistungsentgelt wird zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie gewährt. <sup>2</sup>Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige Zahlung, die im Allgemeinen auf der Grundlage einer Zielvereinbarung oder einer systematischen Leistungsbewertung erfolgt. <sup>3</sup>Sie kann auch in zeitlicher Abfolge gezahlt werden. <sup>4</sup>Leistungsentgelte können auch auf der Grundlage der Leistung von Gruppen von Beschäftigten (zum Beispiel bei teilautonomer Gruppenarbeit) gewährt werden. <sup>5</sup>Leistungsentgelt muss grundsätzlich allen Beschäftigten zugänglich sein. <sup>6</sup>Für Teilzeitbeschäftigte kann von § 24 Absatz 2 abgewichen werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Feststellung oder Bewertung von Leistungen geschieht durch das Vergleichen von Zielerreichungen mit den in der Zielvereinbarung angestrebten Zielen oder über eine systematische Leistungsbewertung. <sup>2</sup>Zielvereinbarung ist eine freiwillige Abrede zwischen der Führungskraft und einzelnen Beschäftigten oder Beschäftigtengruppen über objektivierbare Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. <sup>3</sup>Leistungsbewertung ist die Feststellung der erbrachten Leistung nach möglichst messbaren oder anderweitig objektivierbaren Kriterien oder durch aufgabenbezogene Bewertung.
- (5) <sup>1</sup>Das jeweilige System der leistungsbezogenen Bezahlung wird in einer Dienstvereinbarung oder Betriebsvereinbarung festgelegt. <sup>2</sup>Die individuellen Leistungsziele von Beschäftigten beziehungsweise Beschäftigtengruppen müssen beeinflussbar und in der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein. <sup>3</sup>Die Ausgestaltung geschieht durch einvernehmliche Dienstvereinbarung oder Betriebsvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:
- Verfahren der Einführung von leistungsorientierten Entgelten,
  - zulässige Kriterien für Zielvereinbarungen,
  - Ziele zur Sicherung und Verbesserung der Effektivität und Effizienz, insbesondere für Mehrwertsteigerungen (zum Beispiel Verbesserung der Wirtschaftlichkeit), Steigerung der Produktivität, Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie Verbesserung der Arbeits- und Dienstleistungsqualität (zum Beispiel Kundenorientierung),

- Methoden sowie Kriterien der systematischen Leistungsbewertung und der aufgabenbezogenen Bewertung (messbar, zählbar oder anderweitig objektivierbar), gegebenenfalls differenziert nach Arbeitsbereichen, u. U. Zielerreichungsgrade,
  - Anpassung von Zielvereinbarungen bei wesentlichen Änderungen von Geschäftsgrundlagen,
  - Vereinbarung von Verteilungsgrundsätzen,
  - Überprüfung und Verteilung des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens, gegebenenfalls Begrenzung individueller Leistungsentgelte aus umgewidmetem Entgelt,
  - Dokumentation und Umgang mit Auswertungen über Leistungsbewertungen.
- (6) <sup>1</sup>Nähere Regelungen zum Leistungsentgelt können auch in einem landesbezirklichen Tarifvertrag vereinbart werden. <sup>2</sup>In einem solchen Tarifvertrag kann von den Regelungen dieses Paragraphen abgewichen werden. <sup>3</sup>Dabei sollen Regelungen entsprechend Absatz 5 Satz 3 vorgesehen werden.
- (7) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

#### Protokollerklärungen zu § 18:

1. <sup>1</sup>Eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgelts darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen. <sup>2</sup>Umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch Teilnahme an einer Zielvereinbarung beziehungsweise durch Gewährung eines Leistungsentgelts ausgeschlossen.
2. <sup>1</sup>Leistungsgeminderte dürfen nicht grundsätzlich aus Leistungsentgelten ausgenommen werden. <sup>2</sup>Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.
3. <sup>1</sup>Besteht keine Regelung nach Absatz 5 oder Absatz 6, erhalten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 15 v.H. des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts. <sup>2</sup>Das Leistungsentgelt erhöht sich im Folgejahr um den Restbetrag des Gesamtvolumens. <sup>3</sup>Besteht in den weiteren Folgejahren keine Regelung nach Absatz 5 oder Absatz 6, gelten die Sätze 1 und 2 bis zur Vereinbarung einer Regelung entsprechend.

### **§ 4**

#### **Übergangsvorschrift zu § 18 TV-Forst in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung**

In den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen werden bestehende Restguthaben nach Nr. 3 der Protokollerklärung zu § 18 TV-Forst in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2015 ausgezahlt.

**§ 5**

**Neufassung der durchgeschriebenen Fassung**

Die durchgeschriebene Fassung (TV-Forst in der Anlage zu § 4 TV-L-Forst) erhält die Fassung der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag.

**§ 6**

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. Mai 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2015 schriftlich beantragen.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nummer 2 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. März 2015 und § 3 zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 2015

Für die  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
In Vertretung

Für die  
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
- Bundesvorstand -

**Anlage B**

|   |
|---|
| <p><b>Entgelttabelle TV-Forst</b></p> <p>- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -</p> |
|---|

| Entgelt-<br>gruppe | Grundentgelt |          | Entwicklungsstufen |          |          |          |
|--------------------|--------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
|                    | Stufe 1      | Stufe 2  | Stufe 3            | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
| <b>8</b>           | 2.373,90     | 2.629,82 | 2.746,13           | 2.856,65 | 2.978,79 | 3.054,40 |
| <b>7</b>           | 2.222,68     | 2.461,14 | 2.618,18           | 2.734,50 | 2.827,58 | 2.908,98 |
| <b>6</b>           | 2.181,97     | 2.414,61 | 2.530,94           | 2.647,27 | 2.722,87 | 2.804,29 |
| <b>5</b>           | 2.088,90     | 2.309,92 | 2.426,25           | 2.536,75 | 2.624,00 | 2.682,16 |
| <b>4</b>           | 1.984,21     | 2.199,43 | 2.344,82           | 2.426,25 | 2.507,68 | 2.560,01 |
| <b>3</b>           | 1.955,13     | 2.164,52 | 2.222,68           | 2.315,74 | 2.391,35 | 2.455,32 |
| <b>2</b>           | 1.803,91     | 1.995,84 | 2.054,02           | 2.112,17 | 2.245,94 | 2.385,54 |
| <b>1</b>           | Je 4 Jahre   | 1.606,17 | 1.635,23           | 1.670,13 | 1.705,04 | 1.792,28 |

**Anlage B**

|   |
|---|
| <p><b>Entgelttabelle TV-Forst</b></p> <p>- Gültig ab 1. März 2016 -</p> |
|---|

| Entgelt-<br>gruppe | Grundentgelt |          | Entwicklungsstufen |          |          |          |
|--------------------|--------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
|                    | Stufe 1      | Stufe 2  | Stufe 3            | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
| <b>8</b>           | 2.448,90     | 2.704,82 | 2.821,13           | 2.931,65 | 3.053,79 | 3.129,40 |
| <b>7</b>           | 2.297,68     | 2.536,14 | 2.693,18           | 2.809,50 | 2.902,58 | 2.983,98 |
| <b>6</b>           | 2.256,97     | 2.489,61 | 2.605,94           | 2.722,27 | 2.797,87 | 2.879,29 |
| <b>5</b>           | 2.163,90     | 2.384,92 | 2.501,25           | 2.611,75 | 2.699,00 | 2.757,16 |
| <b>4</b>           | 2.059,21     | 2.274,43 | 2.419,82           | 2.501,25 | 2.582,68 | 2.635,01 |
| <b>3</b>           | 2.030,13     | 2.239,52 | 2.297,68           | 2.390,74 | 2.466,35 | 2.530,32 |
| <b>2</b>           | 1.878,91     | 2.070,84 | 2.129,02           | 2.187,17 | 2.320,94 | 2.460,54 |
| <b>1</b>           | Je 4 Jahre   | 1.681,17 | 1.710,23           | 1.745,13 | 1.780,04 | 1.867,28 |